

## Schulordnung

Die Konrad-Wachsmann-Schule ist ein Ort des gegenseitigen Neben- und Miteinanders aller Lernenden und Lehrenden. Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in einer angstfreien Atmosphäre optimale Lernergebnisse zu erreichen.

### § 1

Wir wollen,

- dass an unserer Schule engagiertes Lernen und Lehren Freude macht.
- dass wertvolle Anlagen zur Entfaltung gebracht werden.
- dass gründliches Wissen und umfangreiches Können erworben werden.
- dass bei uns Persönlichkeiten heranreifen, die Grundwerte wie Freiheit, Frieden, Demokratie, Gleichberechtigung der Geschlechter und Menschenwürde achten.
- dass jeder bei Problemen Rat und Hilfe in der Schulgemeinschaft finden kann.
- dass Grundnormen wie z. B. Höflichkeit, Toleranz und Achtung der Arbeit Anderer Selbstverständlichkeiten sind.
- dass Konflikte fair und grundsätzlich gewaltfrei ausgetragen werden.
- dass jeder die Verantwortung für die Gestaltung seines Lebens wahrnehmen lernt.
- dass für jeden an der Schule die Möglichkeit besteht, gesund zu leben.

### § 2

Wir verpflichten uns,

- am verbindlichen Unterricht und an den übrigen schulischen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- zu einem erfolgreichen Unterricht beizutragen.
- die erforderlichen Arbeitsmaterialien rechtzeitig und vollständig bereitzulegen und sorgfältig zu behandeln.
- im Umgang miteinander Grundnormen und geltende Gesetze einzuhalten, durch einen freundlichen Umgangston zu einem angenehmen Schulklima beizutragen, fair miteinander umzugehen, niemanden zu belästigen, zu behindern oder zu schädigen.
- auf Gewalt zu verzichten.
- Konflikte durch Gespräche zu lösen oder schlichtend einzugreifen.
- die Schule mit ihren Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen nicht zu beschädigen oder mutwillig zu verschmutzen.

### § 3

Wir werden

- den Unterricht effektiv gestalten und die Pausen zwischen den Unterrichtsstunden zur Erholung und für die Vorbereitung auf den Unterricht nutzen.
- Handlungen, die die Erreichung der Ziele oder die Einhaltung der genannten Pflichten behindern, konsequent entgegenzutreten.
- jede Form von Gewalt gegen Personen (Schüler/Schülerinnen, Lehrer/Lehrerinnen, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) und Beschädigung von Gegenständen in geeigneter Form ahnden.
- die bestehende Kooperationsvereinbarung mit dem Abschnitt 33 der Berliner Polizei zur Prävention und Sanktionierung von Verstößen gegen diesen Vertrag und gegen geltendes Recht nutzen.

### § 4

Zur Durchsetzung der Paragraphen 1 bis 3 werden folgende Regeln und Maßnahmen festgelegt:

1. Es erfolgen verdachtsunabhängige Kontrollen in zeitlich unbestimmten Abständen durch die Schulleitung oder durch sie beauftragte Lehrkräfte.
2. Festgestellte Verstöße werden von den zuständigen Gremien geprüft und gegebenenfalls mit Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen belegt.
3. Strafrechtrelevante Fälle von Beleidigung, Bedrohung etc. werden zur Anzeige gebracht. Bei klarer Sachlage (Opfer-Täter) kann eine sofortige Suspendierung des Täters erfolgen, um eine angstfreie Befragung von Opfern und Zeugen vornehmen zu können. Verbrechenstatbestände (Schwere Körperverletzung, Raub etc.) werden in jedem Falle zur Anzeige gebracht. In minderschweren Fällen von Gewalt wird eine Anzeige geprüft.
4. Das Mitbringen von Waffen, gefährlichen Gegenständen, Gewalt verherrlichenden oder andere Personen diskriminierenden Bildern, Videos oder Musikstücken ist verboten. Ebenso ist es nicht gestattet, Farbmarker und Farbspraydosen mit in die Schule zu bringen.
5. Es besteht für alle Schüler und Schülerinnen die Möglichkeit, sich bei Fällen von Mobbing oder „kleiner Gewalt“ (ggf. auch unter Wahrung der Anonymität) durch pädagogisches Personal helfen zu lassen.
6. Zur Konfliktlösung wird durch die Schulsozialarbeit ein Täter-Opfer-Ausgleich angestrebt. Auf die Möglichkeit der Nutzung des Klassenrates wird hingewiesen. Eine Teilnahme am Klassenrat durch Erziehungsberechtigte ist nur nach Einladung durch die Schüler und Schülerinnen und in Absprache mit der jeweiligen Klassenleitung möglich.

7. **Mit Betreten der Schulgebäude wird das Handy ausgeschaltet und darf in den Schulgebäuden nicht genutzt werden.**

Ausschließlich während der beiden Hofpausen dürfen die Schüler und Schülerinnen ihr Handy auf dem Schulhof benutzen. Mit dem Pausenende setzt das Handynutzungsverbot wieder ein.

Finden die Hofpausen (wetterbedingt) in den Schulgebäuden statt, darf das Handy bis zum Vorklingeln genutzt werden.

Ebenso darf das Handy zu unterrichtlichen Zwecken nach Erlaubnis der Lehrkraft in der aktuellen Unterrichtsstunde verwendet werden.

Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird das Handy durch eine Lehrkraft zur Aufbewahrung einbehalten. Das Handy kann am selben Schultag nach der letzten Unterrichtsstunde der/des Betroffenen im Sekretariat abgeholt werden.

Wenn das Handy als Beweismittel für das Vorliegen von Mobbing oder Happy Slapping dient, wird es der Polizei für Ermittlungen überlassen.

Weigert sich ein Schüler oder eine Schülerin, das Handy abzugeben, folgt ein Gespräch mit der Schulleitung und das Handy wird der Schulleitung übergeben.

**Wird die Abgabe weiterhin verweigert, folgt eine Suspendierung des Schülers oder der Schülerin. Versäumter Unterrichtsstoff muss selbständig nachgeholt werden.**

8. Das Filmen und Fotografieren ist generell untersagt.

9. Alle legalen und illegalen Drogen sind an der Schule grundsätzlich verboten. Das betrifft das Mitbringen, den Konsum, aber auch die Weitergabe und den Verkauf derselben.

10. Es gilt ein generelles Rauchverbot im Schulhaus und auf dem Schulgelände. Darüber hinaus gilt dieses für Schüler/Schülerinnen vor dem Schultor sowie bei Ausflügen, Wandertagen, Exkursionen und Klassenfahrten.

Bei Zuwiderhandlungen tritt folgender Maßnahmenkatalog in Kraft:

1. Vorfall: Information der Schulleitung und schriftliche Information der Eltern

2. Vorfall: Information der Schulleitung, schriftliche Information der Eltern und Leistung eines sozialen Dienstes im Umfang von einem Block (60 Minuten)

3. Vorfall: Information der Schulleitung, Gespräch des Klassenleiters mit den Eltern und Leistung eines sozialen Dienstes im Umfang von fünf Blöcken (à 60 Minuten) zeitnah  
Bei Nichterfüllung des sozialen Dienstes wird die Klassenkonferenz einberufen, um über eine geeignete Maßnahme zu entscheiden.

4. Vorfall: Information der Schulleitung und Einberufung der Klassenkonferenz siehe 3. Vorfall

5. Vorfall: Vermerk auf dem Zeugnis

11. Bei Verdacht auf Konsum von Alkohol oder anderen Substanzen, die die Wahrnehmungsfähigkeit der Schüler und Schülerinnen einschränken und ihre Gesundheit gefährden, werden i. d. R. die Erziehungsberechtigten, der Notarzt oder die Polizei informiert und der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin abgeholt. Der Handel mit Drogen (und damit die Gefährdung anderer Schüler) zieht in jedem Fall schulische Maßnahmen und eine polizeiliche Anzeige nach sich.

## § 5

Für den reibungslosen Ablauf und die Organisation des Schulalltages gelten folgende Festlegungen und Bestimmungen.

1. Lehrkräfte sind jedem Schüler/jeder Schülerin gegenüber weisungsberechtigt.

2. Unterrichtsbeginn ist in der Regel um 8.30 Uhr. Der Einlass erfolgt 10 Minuten vorher. Bei schlechtem Wetter steht das Foyer ab 8.10 Uhr zur Verfügung.

Bei späterem Unterrichtsbeginn ist das Gebäude erst mit Beginn der Pause zu betreten.

**Zu allen anderen Zeiten sind die Türen des Hauptgebäudes aus Sicherheitsgründen geschlossen.**

3. Verspätete Schülerinnen und Schüler werden im 1. Block durch die Aufsicht führende Lehrkraft empfangen. Die Verspätung wird im digitalen Klassenbuch mit Angabe der Minuten vermerkt. Die Klassenleitung entscheidet, ob eine Verspätung (bis 15 Minuten) oder eine unentschuldigte Fehlstunde (mehr als 15 Minuten) vorliegt. Die verspäteten Schülerinnen und Schüler erhalten eine gemeinnützige Aufgabe (bspw. Säuberung des Schulhofes).

Bei absehbaren Verspätungen ist die Schule umgehend zu informieren. Arztbesuche während der Schulzeit sind generell drei Tage im Vorfeld bei der Klassenleitung anzumelden.

Schülerinnen und Schüler, die im 1. Block im Haus II Unterricht haben, melden sich ebenfalls bei der Aufsicht führenden Lehrkraft am Haus I. Das Haus II bleibt im 1. Block verschlossen.

4. Erscheint ein Lehrer/eine Lehrerin nicht zum Unterricht, so ist nach 5 Minuten eine Meldung des Klassensprechers/der Klassensprecherin im Sekretariat erforderlich.

5. In den Hofpausen halten sich die Schüler und Schülerinnen auf dem Schulhof auf. Wenn abgeklingelt wird, begehen sich die Schüler und Schülerinnen in die Unterrichtsräume der folgenden Unterrichtsstunde. Handelt es sich bei der darauffolgenden Stunde um eine Sportstunde, begeben sich die Schüler und Schülerinnen ins Foyer.

6. **Der Weg zwischen MUR und Hauptgebäude ist öffentlich und kein Aufenthaltsort unserer Schüler und Schülerinnen.**

7. Die Toiletten dienen hygienischen Zwecken. Sie sind somit keine Aufenthaltsräume und dürfen nur in den Pausen benutzt werden.
8. Während der Unterrichtszeit und in den Pausen darf das Schulgelände von den Schülern und Schülerinnen nicht eigenmächtig verlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen erfolgen Maßnahmen nach § 4 Abschnitt 10.
9. Nach Beendigung des Schultages verlässt jeder Schüler/jede Schülerin unverzüglich das Schulgelände.
10. Bei Krankheit eines Schülers/einer Schülerin muss die Schule bereits am ersten Fehltag mündlich benachrichtigt werden. Als schriftliche Erklärung für das Fernbleiben reicht ein Schreiben der Erziehungsberechtigten zur Vorlage bei der Klassenleitung, wenn der Schüler/die Schülerin spätestens nach drei aufeinanderfolgenden Fehltagen die Schule wieder besucht. Bei längeren Fehlzeiten muss der Klassenleitung spätestens am vierten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.  
In begründeten Fällen kann die Schule generell ein ärztliches Attest für Krankheitszeiten verlangen, s. AV Schulpflicht.
11. Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin im Laufe eines Schultages, kann er/sie nur durch das Sekretariat entlassen werden, wenn zuvor die Abmeldung im Logbuch durch eine Lehrkraft vermerkt wurde.
12. Freistellungen (z.B. Arztbesuche, Behördengänge, Beurlaubungen) müssen durch die Erziehungsberechtigten mindestens drei Tage vorher schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien werden i.d.R. nicht genehmigt.
13. Änderungen der Anschrift oder Telefonnummern müssen dem Sekretariat unverzüglich gemeldet werden.
14. Radfahrer/Radfahrerinnen stellen ihr Fahrrad an den dafür vorgesehenen Stellplätzen ab und schließen es an. Zum Schutz der Fahrräder kann durch die Eltern eine private Fahrradeinstellversicherung abgeschlossen werden, da die Schule dafür nicht haftet.
15. Ebenso wenig haftet die Schule für Wertgegenstände, die nicht zur Unterrichtsarbeit gehören.
16. Wer das Schulgelände, Einrichtungsgegenstände oder den Besitz anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft mutwillig beschädigt oder verschmutzt, haftet für den entstandenen Schaden.  
Das bedeutet:  
Vermeidbare Verschmutzungen sind vom Verursacher/von der Verursacherin zu beseitigen. Falls das nicht sofort möglich ist, hat die Reinigung im Anschluss an den Unterricht zu erfolgen. Mutwillig beschädigte Gegenstände sind durch den Verursacher/die Verursacherin zu ersetzen. Falls das nicht möglich ist, sind zur Wiedergutmachung Arbeitsleistungen zu erbringen.  
Darüber hinaus können gegen Verursacher/Verursacherinnen von Verschmutzungen oder Beschädigungen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet und Strafanzeige gestellt werden.
17. **Schulfremde Personen, nichtangemeldete Eltern und Gäste melden sich im Sekretariat an.**

### § 6

Die Schulordnung kann nicht jeden Einzelfall regeln. Zusätzliche Absprachen zwischen dem pädagogischen Personal und den Schülern und Schülerinnen sind bindend und können diese Schulordnung ergänzen.

**Diese Schulordnung mit ihren Änderungen tritt am 01.08.2022 in Kraft.**



Schulleiterin

Kenntnisnahme der Schulordnung:

Name d. Schülers/Schülerin: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_  
(Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers/der Schülerin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten